

## Beitragsordnung

(gültig ab Tag der Eintragung ins Vereinsregister und Genehmigung der Beratungsstelle)  
(beschlossen in der Gründungssitzung am 15.03.2025)

### 1. Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Der Lohnsteuerhilfverein darf nur für Mitglieder tätig werden.

### 2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 Euro. Soweit beide Ehegatten/Lebenspartner Vereinsmitglieder sind, die das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung haben, zahlen sie einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

### 3. Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder richten sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage, diese setzt sich aus nachfolgenden Jahreseinnahmen zusammen:

- Bruttoarbeitslohn aus Lohnsteuerbescheinigung(en) des betreffenden Jahres
- dem jährlichen Gesamtbetrag der Renten, Versorgungsbezüge, Lohnersatzleistungen (siehe unten), Unterhaltsleistungen,
- den Einnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung sowie
- den Einnahmen aus Kapitalvermögen

Bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern werden diese genannten Einnahmen aller Steuerpflichtigen zusammengerechnet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage (in EUR)			Mitgliedsbeitrag (als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht erhoben)
1		bis	15.000,00 €	75,00 €
2	15.001,00 €	bis	20.000,00 €	79,00 €
3	20.001,00 €	bis	30.000,00 €	89,00 €
4	30.001,00 €	bis	40.000,00 €	100,00 €
5	40.001,00 €	bis	50.000,00 €	119,00 €
6	50.001,00 €	bis	60.000,00 €	129,00 €
7	60.001,00 €	bis	70.000,00 €	145,00 €

8	70.001,00 €	bis	80.000,00 €	155,00 €
9	80.001,00 €	bis	90.000,00 €	169,00 €
10	90.001,00 €	bis	100.000,00 €	179,00 €
11	100.001,00 €	bis	105.000,00 €	200,00 €
12	105.001,00 €	bis	110.000,00 €	219,00 €
13	110.001,00 €	bis	120.000,00 €	239,00 €
14	120.001,00 €	bis	130.000,00 €	259,00 €
15	130.001,00 €	bis	140.000,00 €	265,00 €
16	140.001,00 €	bis	150.000,00 €	270,00 €
17	150.001,00 €	bis	160.000,00 €	275,00 €
18	160.001,00 €	bis	170.000,00 €	285,00 €
19	170.001,00 €	bis	180.000,00 €	305,00 €
20	ab 180.001,00 €			325,00 €

Die für die Beitragsbemessung relevanten Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien (inländischen und ausländischen) Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen.

Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) und sonstiger Einnahmen (Versorgungsbezüge, dauernde Lasten etc.), inklusive:
  - außerordentlicher Einnahmen nach § 34 EStG (z. B. Abfindungen und Entlohnung für mehrere Jahre)
  - sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder)
  - pauschal versteuertem Arbeitslohn aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)
  - steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Auslandszulagen nach § 3 Nr. 64 EStG, z. B. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG), Mietzuschuss (§ 54 BBesG), Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG), Auslandsverwendungszuschlag (§ 56 BBesG), Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, Zuschläge nach § 3b EStG, Arbeitslohn nach DBA oder Auslandstätigkeits-Erlass etc.)
- Lohnersatzleistungen, soweit sie nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Elterngeld, Übergangsgeld, soziale Entschädigungen, Qualifizierungsgeld, Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz etc.)
- Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z. B. Renteneinnahmen, Rentenabfindungen nach § 3 Nr. 3 EStG, sonstige Altersbezüge und Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG,

Einnahmen aus Versorgungsleistungen, Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1a EStG) oder Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG

- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b und 72 EStG in voller Höhe steuerfrei sind. Das betrifft bspw. die Übungsleiterpauschale oder steuerfreie Entschädigungen für kommunale Abgeordnete.

#### **4. Soziale Härtefälle**

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und/oder der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen entsprechender Nachweise, Beiträge zu stunden oder zu ermäßigen, wenn die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Der Mindestbeitrag für soziale Härtefälle beträgt **75 €**.

#### **5. Beitragserhebung/Beitragsfälligkeit**

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind direkt bei Aufnahme im Beitrittsjahr zu entrichten. Für den Fall eines rückwirkenden Beitritts sind zusätzlich die jeweiligen Jahresbeiträge der zurückliegenden Kalenderjahre zu entrichten. In den Folgejahren ist der Beitrag jeweils zum 30. April eines Jahres fällig. Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. April des jeweiligen Jahres eingegangen sein, so wird eine Säumnisgebühr von 5 Euro zusätzlich erhoben.

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein möglichst per Lastschriftverfahren bzw. Abbuchungsauftrag eingezogen.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt ab 2025 in Kraft.

Der Vorstand

Kerpen, 15.03.2025

Nova Lohnsteuerhilfverein e.V.